

Antrag auf Gewährung von Hilfe zur Erziehung

Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII

| |
|-------|
| Datum |
|-------|

Antragstellerin/Antragsteller

| | |
|---|---------|
| Familienname, Vorname(n) | Telefon |
| Wohnanschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer) | E-Mail |

Ich/Wir beantrage(n) beim Fachbereich Jugend eine in Abstimmung mit mir/uns und meinem/unserem Kind geeignete Hilfe zur Erziehung aus den Hilfemaßnahmen gemäß § 27 SGB VIII für

- meinen/unseren Sohn
- meine/unsere Tochter
- mein Mündel
- meinen Pflegling

| | | |
|--------------|------------|--------------|
| Familienname | Vorname(n) | Geburtsdatum |
|--------------|------------|--------------|

Antragsbegründung:

Angaben der Eltern:

| Name(n), Vorname(n) | Telefon | Sorgerecht Ja/Nein: |
|---------------------|---------|---------------------|
| | | |
| | | |

Die auf den folgenden Seiten abgedruckten Auszüge aus dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) beziehungsweise Erklärung, insbesondere zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen.

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Ihre persönlichen Daten werden im Einklang mit dem Datenschutz, besonders nach SGB VIII erhoben und verarbeitet. Sie finden die Informationen zur Datenverarbeitung auf der Webseite der Kreisverwaltung des Landkreises Oberhavel oder im Fachbereich Jugend.

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Erklärung

Ich bin/Wir sind über die Möglichkeiten, Art und Umfang der Hilfe beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des jungen Menschen hingewiesen worden. Mir/Uns ist bekannt, dass erzieherische Hilfe nur dann wirksam geleistet werden kann, wenn ich/wir mit dem Jugendamt während der gesamten Dauer der Hilfe eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Meine/Unsere Bereitschaft hierzu wird ausdrücklich versichert. Meine/Unsere Wünsche und Vorstellungen werden in den Entscheidungen soweit wie möglich berücksichtigt. Ich bin/Wir sind darüber informiert, dass meine Tochter/mein Sohn/ich selbst einen Anspruch auf Gewährung von Unterhalt hat/habe und das Jugendamt einen Kostenbeitrag fordern kann, soweit dies zumutbar ist. Auch insoweit werde(n) ich/wir dem Jugendamt alle benötigten Informationen und Nachweise zur Verfügung stellen. Wenn ich/wir Unterlagen oder Nachweise, die zur Festlegung des Kostenbeitrages oder zur Ermittlung von einzusetzendem Vermögen erforderlich sind, nicht innerhalb von 4 Wochen beibringe(n), beauftrage ich das Jugendamt, diese Unterlagen beziehungsweise Nachweise direkt einzuholen. Dazu ermächtige(n) ich/wir alle Behörden und privaten Stellen, insbesondere Arbeitgeber, Banken und Sparkassen, dem Jugendamt als Träger der Hilfe über meine/unsere Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu erteilen. Es ist mir/uns bekannt gemacht worden, dass dem Jugendamt für seine bisherigen und zukünftigen Aufwendungen ein gesetzlicher Anspruch gegen die unterhaltspflichtigen Eltern/Ehegatten, in besonderen Fällen auch gegen den Minderjährigen selbst, nach den entsprechenden Vorschriften des SGB VIII (auf Kostenbeitrag beziehungsweise Verwertung von Vermögen) zusteht. Das Jugendamt kann bei Vorliegen einer besonderen Härte auf eine Inanspruchnahme verzichten. Ich bin/Wir sind informiert worden, dass im erforderlichen Umfang die personenbezogenen Daten vom Jugendamt gespeichert und an die bei der Durchführung der Hilfe Beteiligten weitergegeben werden. Ich versichere/Wir versichern, dass ich/wir die Auskünfte (auch in den Anlagen zu diesem Antrag) nach bestem Wissen erteilen werde(n). Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, dem Jugendamt jede Veränderung der Anschrift sowie in meinen/unseren Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen oder den Verhältnissen der Haushaltsangehörigen während des Hilfebezuges unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Mitteilung von Anträgen auf Sozialleistungen, die nach dieser Antragstellung eingereicht werden. Mir/Uns ist bekannt, dass mir/uns bei der Unterlassung dieser Mitteilung oder bei wissentlich falschen oder unvollständigen Angaben die Jugendhilfeleistungen unter Umständen versagt beziehungsweise zurückgefordert werden. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns ferner, falls weitere Ansprüche gegen Träger anderer Sozialleistungen geltend gemacht werden können, unverzüglich die entsprechenden Anträge zu stellen. Ich/Wir sind bereit, an der Aufstellung des Hilfeplans und der Durchführung der Hilfe mitzuwirken.

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

§ 27 Hilfe zur Erziehung

- (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.
- (2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgaben zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.
- (3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.
- (4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

§ 36

Mitwirkung, Hilfeplan

- (1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind von der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die im Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistungen in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarung nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.
- (2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seine Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.
- (3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.
- (4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.

§ 37

Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder Jugendliche wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendliche weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(2a) Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 und § 41 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 38

Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge

Sofern der Inhaber der Personensorge durch eine Erklärung nach § 1688 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vertretungsmacht der Pflegeperson soweit einschränkt, dass dies eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung nicht mehr ermöglicht, sowie bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.

§ 39

Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen

(1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.

(2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Sie umfassen außer im Fall des § 32 und des § 35a Absatz 2 Nummer 2 auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird in den Fällen der §§ 34, 35, 35a Absatz 2 Nummer 4 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt; die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein. Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege (§ 33) oder bei einer geeigneten Pflegeperson (§ 35a Absatz 2 Nummer 3) sind nach den Absätzen 4 bis 6 zu bemessen.

(3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

(4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrages, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden. Wird ein Kind oder ein Jugendliche im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.

(5) Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt Landesrecht.

(6) Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendliche auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.

(7) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so ist auch der notwendige Unterhalt dieses Kindes sicherzustellen.

§ 40

Krankenhilfe

Wird Hilfe nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35a Absatz 2 Nummer 3 oder 4 gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten; für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 des Zwölften Buches entsprechend. Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.

Hilfen zur Erziehung/Eingliederungshilfe - Informationen bei Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung
Landkreis Oberhavel
vertreten durch den Landrat
Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg

Datenschutzbeauftragter
Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie
unter der Telefonnummer 03301 601-3608
oder per E-Mail: Datenschutz@oberhavel.de

Zweck der Verarbeitung

Die personenbezogenen Daten werden zur Durchführung von Antrags- und Bewilligungsverfahren für Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 bis 35 SGB VIII und der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII erhoben beziehungsweise verarbeitet.

Rechtsgrundlagen

Die Verarbeitung erfolgt aufgrund Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h DS-GVO, §§ 67 ff Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und §§ 61 ff Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind die Beschäftigten des Fachbereiches Jugend, Fachdienst Sozialpädagogische Dienste sowie der Träger der freien Jugendhilfe, der im Auftrag des Fachbereiches Jugend die Durchführung der Hilfemaßnahme übernimmt. Weitere Empfänger sind gegebenenfalls der IT Dienstleister und beteiligte Stellen innerhalb der Hilfe. Eine Übermittlung an Drittländer erfolgt nicht.

Speicher- und Aufbewahrungsfristen

Die Daten werden für die Dauer von 30 Jahren nach Beendigung des Hilfefalls gemäß § 2 Ausführungsgesetz Kinder- und Jugendhilfegesetz (AGKJHG) in Verbindung mit § 52 Absatz 2 SGB X gespeichert.

Betroffenenrechte/Beschwerderecht

Sie haben das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DS-GVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DS-GVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 DS-GVO). Eine Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft schriftlich widerrufen werden. Soweit keine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung besteht, werden Ihre personenbezogenen Daten nach dem Widerruf nicht mehr verwendet und gelöscht. Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Daten verarbeitende Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiter besteht ein Beschwerderecht bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg (Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow), sofern Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt.

Notwendigkeit der Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Ohne die personenbezogenen Daten kann weder die Erörterung der geeigneten Hilfeform noch der Antrag auf Hilfe zur Erziehung bearbeitet werden.

Profiling

Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich der Bildung persönlicher Profile erfolgt nicht.